

Smarte Kooperationen – Schlüssel zum Erfolg?

Mario Sela, Bitkom
Mobltcamp
Berlin, 5. Juni 2019

bitkom

Mobilität der Zukunft: Das eigene Auto verliert an Bedeutung

Welche der Aussagen werden in den kommenden zehn Jahren zutreffen?*



52%

In Ballungsräumen nutzt die Mehrheit Car-Sharing und On-Demand-Shuttles



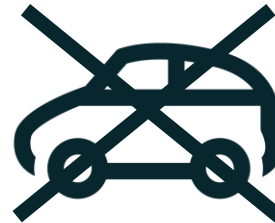
51%

Mehrheit besitzt in Ballungsräumen kein Auto mehr



49%

Klassische Autohersteller verlieren deutlich Marktanteile



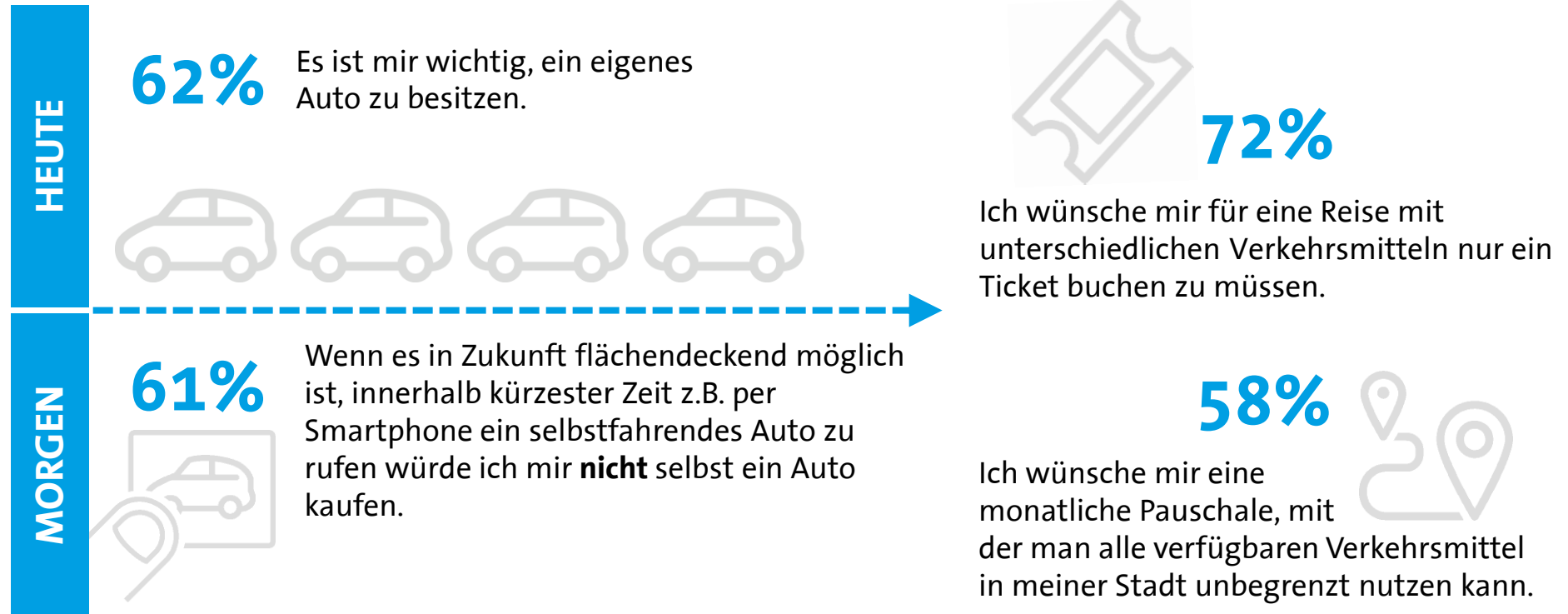
48%

Das eigene Auto ist kein Statussymbol mehr

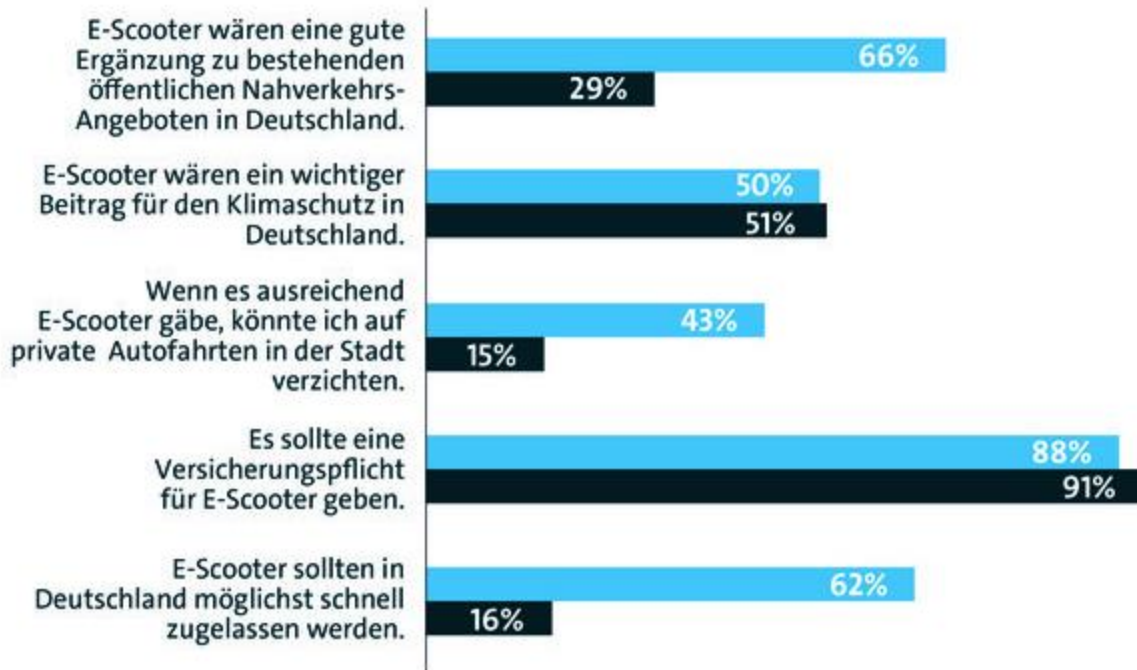
Intelligente Mobilitäts-Ökosysteme: datengetrieben, vernetzt, digital.



Nutzen statt Besitzen: großes Interesse an neuen Mobilitätskonzepten



E-Scooter als Beitrag zum Klimaschutz – was die Bürger denken



■ 16 – 64 Jahre
■ 65 Jahre und älter

PBefG vs. Eckpunktepapier

§2 (7) PBefG – „Experimentierklausel“

„Zur praktischen Erprobung neuer Verkehrsarten oder Verkehrsmittel kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag im Einzelfall Abweichungen von Vorschriften dieses Gesetzes oder von auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Dauer von höchstens vier Jahren genehmigen ...“

§49 (4) PBefG – „Rückkehrpflicht zum Dienstsitz“

„Verkehr mit Mietwagen ist die Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen, die nur im ganzen zur Beförderung gemietet werden [...] Mit Mietwagen dürfen nur Beförderungsaufträge ausgeführt werden, die am Betriebssitz oder in der Wohnung des Unternehmers eingegangen sind. Nach Ausführung des Beförderungsauftrags hat der Mietwagen unverzüglich zum Betriebssitz zurückzukehren, es sei denn, er hat vor der Fahrt von seinem Betriebssitz oder der Wohnung oder während der Fahrt fernmündlich einen neuen Beförderungsauftrages erhalten.“

PBefG vs. Eckpunktepapier

§2 (7) PBefG – „Experimentierklausel“

„Zur praktischen Erprobung neuer Verkehrsarten oder Verkehrsmittel kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag im Einzelfall Abweichungen von Vorschriften dieses Gesetzes oder von auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Dauer von höchstens vier Jahren genehmigen ...“

§49 (4) PBefG – „Rückkehrpflicht zum Dienstsitz“

„Verkehr mit Mietwagen ist die Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen, die nur im ganzen zur Beförderung gemietet werden [...] Mit Mietwagen dürfen nur Beförderungsaufträge ausgeführt werden, die am Betriebssitz oder in der Wohnung des Unternehmers eingegangen sind. Nach Ausführung des Beförderungsauftrags hat der Mietwagen unverzüglich zum Betriebssitz zurückzukehren, es sei denn, er hat vor der Fahrt von seinem Betriebssitz oder der Wohnung oder während der Fahrt fernmündlich einen neuen Beförderungsauftrages erhalten.“

b. ÖPNV Ride Pooling-Dienste als Linienverkehr

„ ... werden bedarfsgesteuerte Ride Pooling-Dienste kommunaler Verkehrsunternehmen in § 43 PBefG als Sonderform des Linienverkehrs deklariert. [...] Es wird klargestellt, dass die Regelmäßigkeit der Verkehrsverbindung bei dieser Sonderform des Linienverkehrs auch dann zu bejahen ist, wenn der Ablauf der Fahrten dem wechselnden Beförderungsbedarf der Fahrgäste angepasst wird.“

c. Aufhebung Poolingverbot

„ ... wird Mietwagenunternehmern grundsätzlich auch die Einzelsitzplatzvermietung ermöglicht. Ebenso wird die in § 49 Abs. 4 S. 1 PBefG enthaltene Vorgabe gestrichen, nach der der Ablauf der Fahrt vom Mieter bestimmt wird, um auch Algorithmus-gesteuerte Streckenführungen zu ermöglichen.“

d. Abschaffung Rückkehrpflicht

Um unnötige Leerfahrten zu verhindern, wird die in § 49 Abs. 4 S. 3 PBefG normierte Rückkehrpflicht für Mietwagen aufgehoben. Gleichzeitig erscheint es sinnvoll, bestimmte Bereiche für den Taximarkt zu reservieren.

PBefG vs. Eckpunktepapier

§2 (7) PBefG – „Experimentierklausel“

„Zur praktischen Erprobung neuer Verkehrsarten oder Verkehrsmittel kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag im Einzelfall Abweichungen von Vorschriften dieses Gesetzes oder von auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Dauer von höchstens vier Jahren genehmigen ...“

§49 (4) PBefG – „Rückkehrpflicht zum Dienstsitz“

„Verkehr mit Mietwagen ist die Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen, die nur im ganzen zur Beförderung gemietet werden [...] Mit Mietwagen dürfen nur Beförderungsaufträge ausgeführt werden, die am Betriebssitz oder in der Wohnung des Unternehmers eingegangen sind. Nach Ausführung des Beförderungsauftrags hat der Mietwagen unverzüglich zum Betriebssitz zurückzukehren, es sei denn, er hat vor der Fahrt von seinem Betriebssitz oder der Wohnung oder während der Fahrt fernmündlich einen neuen Beförderungsauftrages erhalten.“

b. ÖPNV Ride Pooling-Dienste als Linienverkehr

„... werden bedarfsgesteuerte Ride Pooling-Dienste kommunaler Verkehrsunternehmen in § 43 PBefG als Sonderform des Linienverkehrs deklariert. [...] Es wird klargestellt, dass die Regelmäßigkeit der Verkehrsverbindung bei dieser Sonderform des Linienverkehrs auch dann zu bejahen ist, wenn der Ablauf der Fahrten dem wechselnden Beförderungsbedarf der Fahrgäste angepasst wird.“

c. Aufhebung Poolingverbot

„... wird Mietwagenunternehmern grundsätzlich auch die Einzelsitzplatzvermietung ermöglicht. Ebenso wird die in § 49 Abs. 4 S. 1 PBefG enthaltene Vorgabe gestrichen, nach der der Ablauf der Fahrt vom Mieter bestimmt wird, um auch Algorithmusgesteuerte Streckenführungen zu ermöglichen.“

d. Abschaffung Rückkehrpflicht

Um unnötige Leerfahrten zu verhindern, wird die in 49 Abs. 4 S. 3 PBefG normierte Rückkehrpflicht für Mietwagen aufgehoben. Gleichzeitig erscheint es sinnvoll, bestimmte Bereiche für den Taximarkt zu reservieren.

Einheitlicher Genehmigungs-tatbestand?

Kannibalisierung des ÖPNV durch Mietwagen?

Aufstellverbote zum Schutz der Taxen?

Wie sollte die ideale Kooperation zwischen ÖPNV und neuen Mobilitätsanbietern aussehen?

Nutzen für BürgerInnen

Nutzen für etablierte und neue Anbieter

Nutzen für die Kommune